



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	3
229/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Oktober 2020 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Altenessen	3
230/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Oktober 2020 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Werden	5
231/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Oktober 2020 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Werden	6
232/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Oktober 2020 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Kupferdreh	7
233/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Essen vom 5. Oktober 2020	8
234/2020 Verordnung vom 5. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Essen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 30.06.2008, zuletzt geändert am 02. April 2020	18
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	20
235/2020 Bekanntmachung vom 05.10.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan 298 „Girardetstraße“ aufzuheben sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen	20
236/2020 Bekanntmachung vom 05.10.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen	23
Umlegungsausschuss der Stadt Essen	26
237/2020 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord. Nr. 1 Karte 22	26
Sonstige Bekanntmachungen	27
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	27
238/2020 Nachruf	27

Sparkasse Essen	28
239/2020 Aufgebote von Sparurkunden.....	28
Öffentliche Zustellungen.....	29
240/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	29

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

229/2020

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 5. Oktober 2020

über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

vom 27. August 2020

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020

im Stadtteil Essen-Altenessen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Altenessen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

230/2020
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. Oktober 2020
über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 27. August 2020
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020
im Stadtteil Essen-Werden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Werden wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

231/2020
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. Oktober 2020
über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 27. August 2020
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020
im Stadtteil Essen-Werden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Werden wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

232/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Oktober 2020****über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung****vom 27. August 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020****im Stadtteil Essen-Kupferdreh**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Kupferdreh wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

233/2020

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Essen
vom 5. Oktober 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 23, 43 Absätze 2 und 3 sowie § 77 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 588 / SGV. NRW. 791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. Seiten 193, 214) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 sowie den §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I Seite 440) geändert worden ist, und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. Seite 528 / SGV. NRW. 2060), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. Seite 995) geändert worden ist, wird von der Stadt Essen als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 30. September 2020 für das Gebiet der Stadt Essen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Essen.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Kletterpflanzen, Findlinge - als Naturdenkmäle festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmäle ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.
- (2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seinem Schutz notwendige Umgebung;
 - bei Bäumen ist dies der Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone [Kronentraufe] zuzüglich 1,50 Meter),
 - bei Kletterpflanzen (Efeu) die Kletterpflanze einschließlich eines Umkreises von 5 Metern,
 - bei Findlingen der Findling einschließlich eines Umkreises von 1,50 Metern, soweit in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt aus folgenden Gründen:
- a) naturgeschichtliche Gründe:
Findlinge (Steine) werden geschützt, weil sie über die Entwicklung der Erdgeschichte Auskunft geben. Sie wurden mit den Gletschern von Skandinavien nach Süden transportiert und bezeugen, wie weit die Gletscher sich während der Eiszeiten von Skandinavien nach Süden bewegt haben.
 - b) landeskundliche Gründe:
Manche Bäume werden geschützt, weil sie einen besonderen Bezug zur Geografie und Geschichte des Landes haben. Gerichtseichen spiegeln wider, wo und wie früher Gericht gehalten wurde.
 - c) Seltenheit:
Manche Bäume und Kletterpflanzen werden geschützt, weil sie selten sind. Dies trifft insbesondere auf alte Bäume und Kletterpflanzen zu, die herausragend groß sind, eine natürliche Wuchsform haben oder zu einer selten vorkommenden Baumart gehören.
 - d) Eigenart:
Manche Bäume werden geschützt, weil sie Besonderheiten aufweisen. Dies trifft insbesondere auf Bäume zu, die eine über Jahrzehnte vom Wetter geprägte Wuchsform aufweisen. Manche Bäume haben über Jahrzehnte im Sturm oder durch Schneebruch Äste verloren und stehen nun als knorrige Bäume da.
 - e) Schönheit:
Alte Bäume, die eine natürliche oder vom Wetter geprägte Wuchsform aufweisen, werden wegen ihrer Natürlichkeit auch als schön wahrgenommen und deshalb geschützt; ihre Natürlichkeit erinnert die Menschen an Freiheit und Selbstverwirklichung. Andere alte Bäume werden als schön wahrgenommen und deshalb geschützt, weil sie einen Standort hervorheben, wie zum Beispiel Bäume an einem Denkmal oder auf einem Platz; sie stehen für Heimat.
- (2) Der Zweck der jeweiligen Unterschutzstellung ergibt sich aus der in § 2 Absatz 1 genannten Liste.

§ 4 Verbote

- (1) Folgende Handlungen an den Schutzgegenständen gemäß § 2 sind verboten:
- a) Pflanzen:
 - die als Naturdenkmal unter Schutz gestellten Bäume oder Kletterpflanzen (Efeu) oder Teile davon (Wurzel, Stamm, Stämmeling, Ast, Zweig, Rinde, Holz, Laub, Nadel) zu beseitigen, umzuwerfen, zu beschneiden, abzubrechen, abzureißen, zu quetschen, aufzureißen,
 - Nägel oder andere Sachen einzuschlagen,
 - die Kraut- oder Grasschicht unter dem Naturdenkmal oder in seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu beseitigen,

- das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu bepflanzen.
- b) Findlinge:
- Findlinge zu beseitigen, zu versetzen, zu beschädigen, zu zerstören oder ihre äußere Gestalt zu verändern,
 - die Kraut- oder Grasschicht in der Umgebung des Naturdenkmals gemäß § 2 Absatz 2 zu beseitigen,
 - das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu bepflanzen.
- c) Wasser:
- Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten, abzuleiten, aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten,
 - das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 mit Wasser zu überstauen.
- d) Boden:
- Boden aufzugraben, abzutragen, zu versiegeln, zu überdecken, aufzureißen, zu verdichten oder zu vernässen.
- e) Bauen:
- bauliche Anlagen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen.

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gehören auch

- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe,
- Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen,
- Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
- Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
- Kräne und Krananlagen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,

- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,

Das Verbot gilt auch, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Genehmigung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedarf.

f) Stoffe, Feuer, Explosionen:

- Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jegliche Art zu gebrauchen, zu verbrauchen, zu lagern, aufzubewahren, zu be- und verarbeiten, abzufüllen, umzufüllen, zu mischen, zu entfernen, zu vernichten, wegzuworfen (sich zu entledigen), zu den festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen gehören insbesondere auch Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Auftausalze, Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement, Bindemittel, Abfälle,
- näher als 20 Meter zum Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 offene Feuer zu machen, Feuerwerke oder Feuerwerkskörper abzubrennen oder Sprengungen vorzunehmen,
- näher als 5 Meter zum Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenheizungen, Heizpilze oder Grills zu benutzen.

g) Sonstige Nutzungen:

- Bewegliche Sachen vorübergehend oder dauerhaft hinzulegen, hinzustellen, anzubringen, hineinzuhängen oder wegzuworfen (sich zu entledigen), zu den beweglichen Sachen gehören insbesondere auch Baugeräte, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Baustoffe, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke, Warenautomaten, Werbeanlagen, Bilder, Leitungen aller Art, Zäune und andere Einfriedungen, Masten, Schilder, Seile, Beschriftungen und Abfälle, die nicht bereits bauliche Anlagen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e) sind,
- das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 außerhalb des zum Fahren und zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenraums und der genehmigten, privaten Zufahrten und Stellplätze zu befahren oder zu beparken.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann auch andere als die im § 4 Absatz 1 genannten Handlungen verbieten, wenn sie im Einzelfall zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

(3) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1 bleiben

- a) die Anwendung von abstumpfenden Mitteln (zum Beispiel Sand, Granulat) zur Winterwartung auf befestigten Flächen,
- b) gemäß § 43 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, wenn diese mindestens 5 Werktage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden; in der Anzeige ist die Notwendigkeit der Maßnahme zu begründen,

- c) gemäß § 43 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 3 Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; diese sind nachträglich unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- d) die von der Unteren Naturschutzbehörde oder von Beauftragten der Unteren Naturdenkmalbehörde durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen und die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen.

§ 5

Gebote und Anordnung von Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Naturdenkmals trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen oder wenn Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen in das Naturdenkmal hineinwachsen.

§ 6

Anordnung zur Duldung von Pflegemaßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkt 1 und § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 1, 12 und 13 für Wartungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkte 3 und 4 und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Spiegelpunkte 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt bei Findlingen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Spiegelpunkt 1 und § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 4 und 5 für die ordnungsgemäße Wartung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung von Störungen an bestehenden Leitungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 4 und 5, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.

- (3a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkte 1, 3 und 4, § 4 Absatz 1 Buchstabe d), § 4 Absatz 1 Buchstabe e) und § 4 Absatz 1 Buchstabe g) Spiegelpunkt 1 für Maßnahmen des Straßenbaulastträgers im Sinne des § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe g) Spiegelpunkt 1 für bewegliche Sachen, die der Gartengestaltung dienen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (5) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Verboten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 4 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Absatz 1 verstößt.
- (2) Aufgrund des § 78 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz können die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 78 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.
- (4) § 8 Absatz 1 wird gemäß § 78 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (zum Beispiel § 304 Strafgesetzbuch). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung ist nach § 303 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Essen vom 23. Oktober 2000 (Amtsblatt der Stadt Essen Nummer 43 vom 27. Oktober 2000 Seite 309) außer Kraft.

Liste zu § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Essen

Kriterien der Unterschutzstellung - Schutzzweck

1. naturgeschichtliche Gründe
2. landeskundliche Gründe, hier: Gerichtseiche
- 3.1 Seltenheit, hier: alter, herausragend großer Baum oder Kletterpflanze
- 3.2 Seltenheit, hier: alter Baum mit natürlicher Wuchsform
- 3.3 Seltenheit, hier: alter Baum einer selten vorkommenden Baumart
4. Eigenart, hier: alter, knorriger Baum von Sturm oder Schneebruch geprägt
- 5.1 Schönheit, hier: alter Baum mit natürlicher Wuchsform
- 5.2 Schönheit, hier: alter Baum mit vom Wetter geprägter Wuchsform
- 5.3 Schönheit, hier: alter Baum, der ein Denkmal hervorhebt
- 5.4 Schönheit, hier: alter Baum, der einen Platz hervorhebt

Stadtbezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Schutzzweck
I	1	Platane, STU 5,53 m	Essen, 50, 170	Burgplatz (Kettwiger Str.) neben der Kirche	3.1
	2	Platane, STU 4,87 m	Essen, 67, 89	Isenbergstr. 30	3.1
	3	Findling, gneisartiger Pegmatit, 1,20 m x 2,00 m x 1,60 m	Essen, 97, 242	Kaupenstr./Mörikestr. (Spielplatz)	1.
	4	Findling, braunvioletter Filipstad-Granit, 1,00 m x 1,80 m x 1,40 m	Essen, 90, 352	Kruppstr. 5 am RWE-Hochhaus	1.
	5	2 Platanen, STU 4,07 m und 5,17 m	Essen, 3, 230	Helenenstr. 110	3.1
	6	Findling, Stockholm-Granit, 1,25 m x 1,05 m x 1,80 m	Huttrop, 2, 842	Vollmerskamp 2	1.
	7	Platane, STU 3,81 m	Essen, 69, 334	Hirschlandplatz	3.1

Stadtbezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Schutzzweck
II	1	Efeustamm	Rellinghausen, 8, 422 und 423	Am Stift 9 (Blücherturm)	3.1
	2	Stieleiche, STU 4,64 m	Bergerhausen, 18, 849	Billebrinkhöhe 4	3.1
	3	Linde, STU 1,96 m	Rellinghausen, 1, 40	Frankenstr. 104	5.3
	4	2 Eiben, STU 1,20 m und 1,62 m	Rellinghausen, 1, 222	Rellinghauser Str. im Park der Kirche nördlich Haus-Nr. 420	3.1
	5	Findling, Siljan Granit, 0,60 m x 1,60 m x 0,70 m	Heide, 15, 454	Buschfeldweg gegenüber Haus-Nr. 7	1.
	6	Lüstner-Eiche, STU 5,52 m	Rellinghausen, 9, 285	Alte Eichen 3	2., 3.1, 4., 5.2
	6	Findling, Aland-Granit, 1,05 m x 1,35 m x 0,50 m	Rellinghausen, 9, 285	Alte Eichen 3	1.
	7	Roßkastanie, STU 3,83 m	Rüttenscheid, 39, 237	Wittekindstr. gegenüber Haus-Nr. 7	3.1
	8	Platane, STU 4,44 m	Rüttenscheid, 38, 195	Wittekindstr. gegenüber Ursulastr.	3.1, 3.2, 5.1
III	1	Findling, Bohuslän-Granit, 1,40 m x 2,20 m x 1,80 m	Frohnhausen, 14, 191	Onckenstr./Pottgießerstr.	1.
	2	Findling, Smaland-Granit, 0,60 m x 1,00 m x 0,85 m	Holsterhausen, 2, 310	Margaretenstr. 40	1.
	3	Findling, Revsund-Granit, 1,00 m x 2,00 m x 3,00 m	Frohnhausen, 36, 433	Mülheimer Str. 126	1.
	4	Blutbuche, STU 3,56 m	Haarzopf, 2, 399	Raadter Str. 77	3.1

Stadtbezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Stadtbezirk
IV	1	Blutbuche, STU 3,42 m	Schönebeck, 9, 227	Aktienstr. 111-113	3.1
	2	Ulme, STU 2,93 m	Borbeck, 11, 448	Marktstr. 70	3.1, 3.3
	3	Kastanie, STU 3,32 m	Gerschede, 2, 396	Pausmühlen-hegge 9-11	3.1, 5.4
V	1	Platane, STU 3,75 m	Altenessen, 15, 25	Leseband	3.1
VI	1	Roßkastanie, STU 3,04 m	Schonnebeck, 10, 274	Saatbruchstr. 13	3.1
	2	Rotbuche, STU 3,65 m	Katernberg, 7, 500	Bergebuschstr. 2c	3.1
VII	1	Platane, STU 5,55 m	Steele, 13, 301	Bochumer Str. 50	3.1
VIII	1	Findling, weißer Sala-Granit, 2,20 m x 2,80 m x 1,00 m	Hinsel, 10, 579	Antropstr. hinter Haus-Nr. 19	1.
	2	Edelkastanie, STU 4,07 m	Holthausen, 5, 152	Dellmannsweg 101	3.1, 3.2, 5.1
	3	Findling, Silian-Granit, 1,10 m x 1,00 m x 2,00 m	Hinsel, 11, 588	Hinseler Feld 1/Überruhrstr.	1.
	4	Eibe, STU 2,43 m	Kupferdreh, 15, 2	Kupferdreher Str. 251	3.1
	5	Eiche, STU 4,02 m	Burgaltendorf, 16, 542	Laurastr. 3	3.1
	6	Findling, Silian-Granit, 1,30 m x 1,80 m x 0,70 m	Hinsel, 1, 627	Lehmanns Brink/Nockwinkel	1.
	7	Hülse, STU 1,32 m, 0,72 m und 0,31 m	Heisingen, 13, 802	Lelei 22	3.1
	8	Blutbuche, STU 2,74 m	Heisingen, 11, 173	gegenüber Rathaus Heisingen	3.1
	9	Findling, Perniö-Granit, 1,00 m x 0,70 m x 0,60 m	Hinsel, 11, 523	Nockwinkel 87	1.

Stadtbezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Stadtbezirk
IX	1	Roßkastanie, STU 3,94 m	Werden, 11, 17	Dudenstr. 18	3.1
	2	2 Silberlinden, STU 3,61 m und 3,23 m	Bredeney, 10, 264	Einigkeitstr. 65	3.1
	3	Silberlinde, STU 3,04 m	Bredeney, 10, 265	Weidenbruch 30-32	3.1
	4	Findling, vergneister Smaland-Granit, 0,95 m x 0,70 m x 1,05 m	Kettwig, 64, 421	Graf-Zeppelin-Str. gegenüber Haus-Nr. 30 (Spielplatz)	1.
	5	Eibe, STU 2,98 m	Kettwig, 64, 140	Hauptstr. 8	3.1
	6	2 Platanen, STU 4,85 m und 3,83 m	Kettwig, 52, 300	Ringstr. 199	3.1
	6	Mammutbaum, STU 5,56 m	Kettwig, 52, 300	Ringstr. 199	3.1, 3.3
	7	Eiche, STU 3,28 m	Bredeney, 43, 179	Brucker Holt 11	3.1
	8	Eiche, STU 2,97 m	Kettwig, 65, 349	Martin-Luther-Platz	3.1, 5.4
	9	Blutbuche, STU 3,68 m	Werden, 7, 243	ehemaliger Friedhof Dückerstr.	3.1
	10	Blutbuche, STU 4,21 m	Bredeney, 20, 22	Am Ruhrstein 28	3.1

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

234/2020**Verordnung****vom 5. Oktober 2020****zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Essen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 30.06.2008, zuletzt geändert am 02. April 2020**

Aufgrund § 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW 1990 S. 247) und § 1 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Essen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 30. Juni 2008, zuletzt geändert am 02. April 2020, erlassen.

Artikel 1**§ 3 Absatz 1**

Absatz 1 entfällt

Artikel 2

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

235/2020

Bekanntmachung

vom 05.10.2020

des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan 298 „Girardetstraße“ aufzuheben sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 07.06.2018 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan 298 „Girardetstraße“ soll aufgehoben werden,
2. für das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes 298 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 3,35 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen

Planungsziele:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 298 als Industriegebiet stehen mit den damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen einer dem Stadtteil Rüttenscheid angemessenen und attraktiven Entwicklung im näheren Umfeld im Weg. Der Bebauungsplan soll deshalb aufgehoben werden. Die künftige Beurteilung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen kann dann gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Ausstellungsfrist:	19.10.2020 – 30.10.2020
Ausstellungsort:	Deutschlandhaus, R 501, Lindenallee 10, 45127 Essen
Öffnungszeiten:	Montag – Freitag, 9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Erläuterung:	20.10.2020, 15.00 – 18.00 Uhr 29.10.2020, 9.00 – 12.00 Uhr
Öffentliche Diskussion:	27.10.2020, 18.30 Uhr im Saal Europa der Messe Essen, Messeplatz 1, 45131 Essen um frühzeitiges Erscheinen wird gebeten.

Bitte beachten Sie: Zur Einsichtnahme in die Pläne und für die Teilnahme an den Erläuterungsterminen sowie der öffentlichen Diskussion wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer) unter Telefon 0201 88-61354 oder unter anmeldungsbeteiligung@amt61.essen.de gebeten. Ein Betreten der jeweiligen Räumlichkeiten ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind zu beachten.


Darüber hinaus kann das städtebauliche Planungskonzept im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan 298 „Girardetstraße“ aufzuheben sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 05.10.2020

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

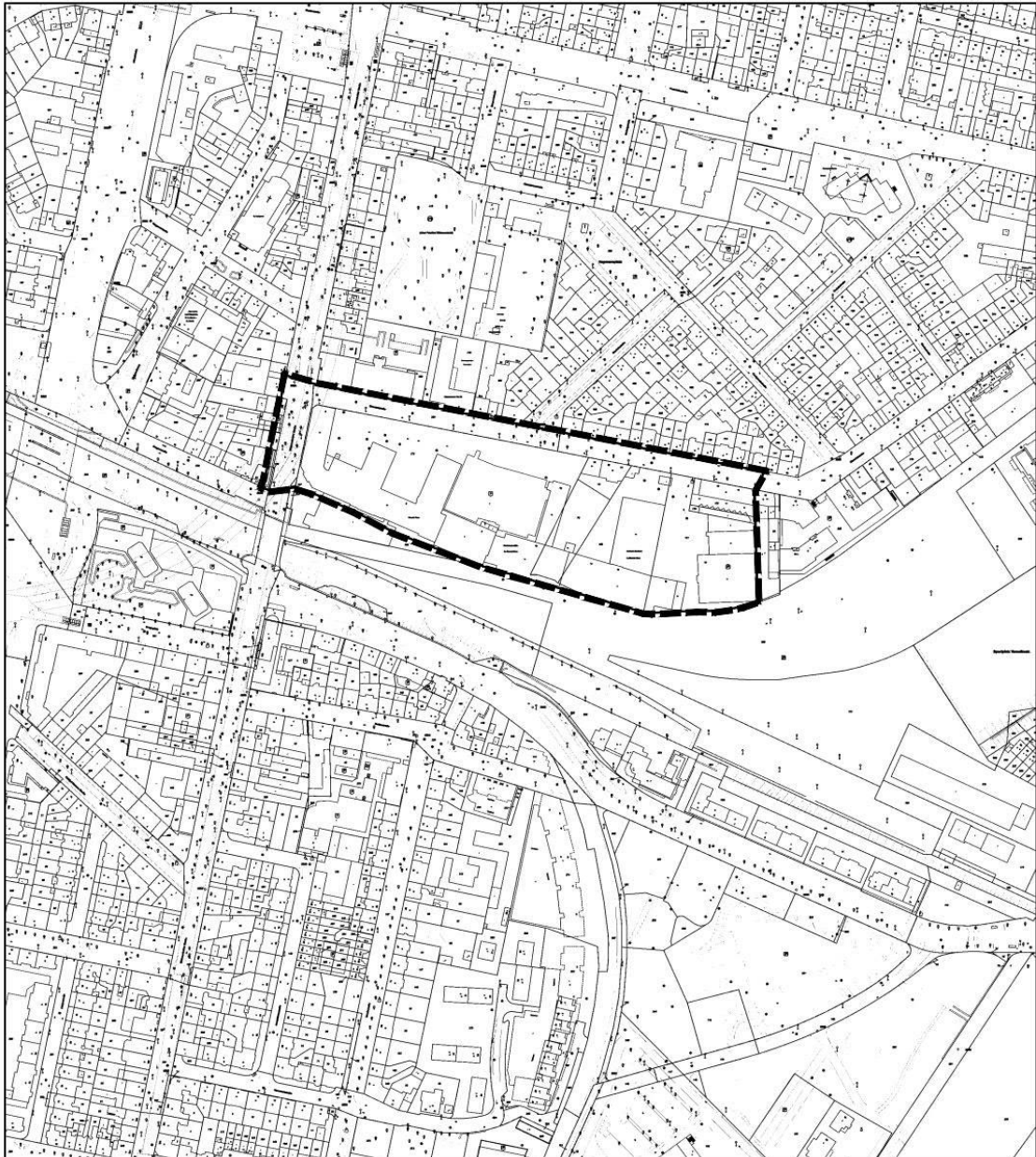
 88-61 352

Orientierungsplan

zum Beschluss,
den Bebauungsplan Nr. 298
"Girardetstraße"

aufzuheben und die Öffentlichkeit zu unterrichten

Stadtbezirk: Rüttenscheid
Stadtteil : II



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 4000(im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

236/2020**Bekanntmachung****vom 05.10.2020****des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung,
den Bebauungsplan 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“
im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzu-
stellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 19.09.2019 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden,
2. Für den Bebauungsplan 7/17 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 a und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Planungsziele:

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 7/17 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderne Bebauung an der Rüttenscheider Straße und entlang der Wittekindstraße schaffen. Die geplante Bebauung ergänzt die im Umfeld vorhandenen Baustrukturen um ein zeitgemäßes, attraktiv gestaltetes Wohn- und Büroquartier. Das geplante Wohnungsangebot wird zum Teil als öffentlich geförderter Wohnungsbau realisiert. In einem untergeordneten Umfang soll in der Erdgeschosszone des Gebäudes an der Rüttenscheider Brücke auch kleinflächiger Einzelhandel angesiedelt werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Ausstellungsfrist: 19.10.2020 – 30.10.2020

Ausstellungsort: Deutschlandhaus, R 501, Lindenallee 10, 45127 Essen

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 9.00 Uhr – 15.00 Uhr

Erläuterung: 20.10.2020, 15.00 – 18.00 Uhr
29.10.2020, 9.00 – 12.00 Uhr

Öffentliche Diskussion: 27.10.2020, 18.30 Uhr
im Saal Europa der Messe Essen, Messeplatz 1, 45131 Essen
um frühzeitiges Erscheinen wird gebeten.

Bitte beachten Sie: Zur Einsichtnahme in die Pläne und für die Teilnahme an den Erläuterungsterminen sowie der öffentlichen Diskussion wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer) unter Telefon 0201 88-61354 oder unter anmeldungsbeteiligung@amt61.essen.de gebeten.

Ein Betreten der jeweiligen Räumlichkeiten ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind zu beachten.

Darüber hinaus kann das städtebauliche Planungskonzept im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Zusätzlicher Workshop:

Ergänzend zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine zusätzliche Planungswerkstatt angeboten, die am 19.11.2020 ab 18.00 in der Volkshochschule (Saal im UG), Burgplatz 1, 45127 Essen stattfindet. Hier besteht die Möglichkeit, mit der Planung verbundene Fragen vertiefend zu erörtern. Da die Zahl der Teilnehmenden auf 40 Personen begrenzt sein muss, ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei einer größeren Nachfrage entscheidet das Los. Im Rahmen der Veranstaltung am 27.10.2020 werden entsprechende Anmeldeformulare bereitgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan 7/17 „Rüttenscheider Straße/Wittekindstraße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 05.10.2020

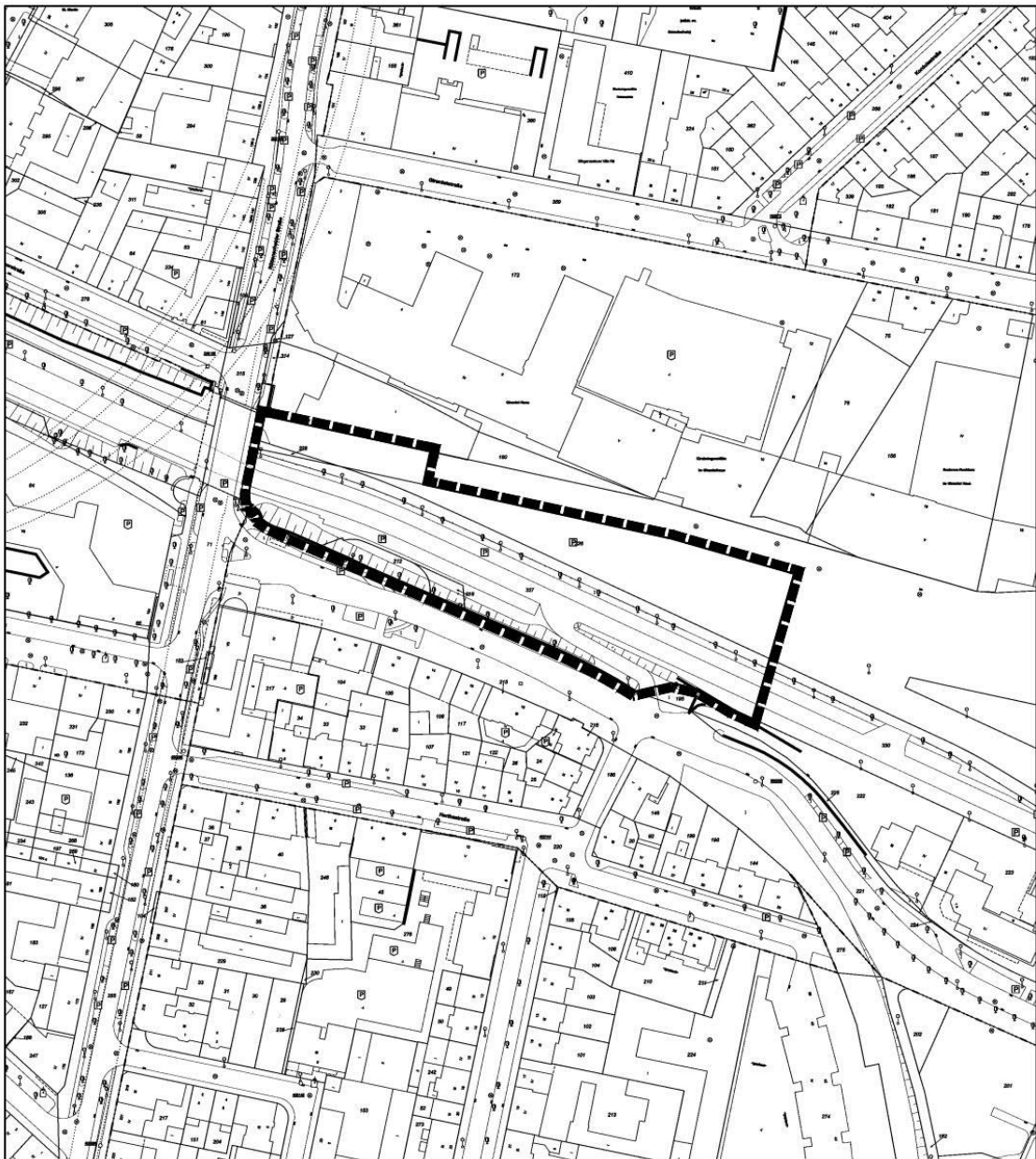
Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

☎ 88-61 352

Orientierungsplan
zum Beschluss,
den Bebauungsplan Nr. 7/17
"Rüttenscheider Straße / Wittekindstraße"

im beschleunigten Verfahren aufzustellen
und die Öffentlichkeit zu unterrichten

Stadtbezirk: Rüttenscheid
Stadtteil : II



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1 : 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Umlegungsausschuss der Stadt Essen

237/2020

Umlegung

„Altstadt Kettwig“


U 2/88 Ord. Nr. 1 Karte 22

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfgrundstück, Gemarkung Kettwig, Flur 65, Flurstück 463 und an dem Zuteilungsgrundstück, Gemarkung Kettwig, Flur 65, Flurstück 468 durch Beschluss vom 19.06.2020 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 19.06.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

27.08.2020

 88-68 333

Der Vorsitzende
L.S. Pottschmidt

Sonstige Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

238/2020

Nachruf

Die Stadt Essen trauert um
ihren ehemaligen Ratsherrn

Wolfgang Teubner

Wolfgang Teubner ist am 12. September 2020 im Alter von 84 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Von 2004 bis 2009 gehörte Wolfgang Teubner dem Rat der Stadt Essen an. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben hat er stets mit großer Verantwortungsbereitschaft erfüllt und sich mit Hingabe für das Allgemeinwohl eingesetzt.

Die Stadt Essen ist Wolfgang Teubner zu Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Sparkasse Essen

239/2020**Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

450 113 120 7	300 169 707 1
300 060 148 8	300 118 330 4
491 587 792 4	361 109 773 8
391 537 980 8	312 141 328 4
30 118 457 0	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

29.09.2020

Sparkasse Essen
Erlar Bunte

Öffentliche Zustellungen

240/2020**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Alhazza, Ammar	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 999
Ambrosino, Antonio	Eickenscheidter Fuhr 70 45139 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 680
Fatondji, Joana	Stenzelstr. 8 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 915
Haliti, Fikret	Böhmerstr. 54 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 918
Hartmann, Jens	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Hasan, Delia Shirin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ibrahim, Hussien	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Matei, Ileana	Radhoffstr. 42 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 124
Schmitz, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 682

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.